



Satzung Odenwaldklub Eppertshausen e.V.

Vereins-Register 8 VR 634
-Amtsgericht Dieburg-



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Odenwaldklub Eppertshausen e.V. -gegründet 1919- hat seinen Sitz in Eppertshausen. Er führt den Namen „Odenwaldklub Eppertshausen e.V.“ und gehört dem Odenwaldklub e.V. an. Der Verein ist im Vereinsregister, Amtsgericht Dieburg eingetragen.
- II. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- I. Der Verein verfolgt die Grundsätze und Aufgaben des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine, sowie des Odenwaldklubs e.V. .
- II. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird realisiert durch:
 - a) Pflege des Wanderns für jedermann, insbesondere des Familien-, Schul- und Jugendwanderns. Anlage, Markierung und Betreuung von Wanderwegen, Schaffung und Unterhaltung von Wanderheimen und anderen Einrichtungen zur Förderung des Wanderns.
 - b) Naturschutz- und Landschaftspflege als wesentlicher Bestandteil des Umweltschutzes.
 - c) Pflege der Zupfmusik, der Volkskultur und -kunst, Brauchtumpflege, des Heimatgedankens, der Jugendarbeit, insbesondere der Förderung der europäischen Zusammenarbeit und der Völkerverständigung.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, ebenso juristische Personen.
- II. Die Mitglieder des Vereins sind zugleich Mitglieder des Gesamtklubs. Sie sind zur Teilnahme an seinen Veranstaltungen und zur Benutzung seiner Einrichtungen berechtigt.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
- II. Die Mitglieder sind zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrages verpflichtet.
- III. Forstleiter und Revierleiter der Forstverwaltung im Bereich des Vereins werden als beitragsfreie Mitglieder mit ihrer Zustimmung geführt.

- IV. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- V. Der Austritt erfolgt schriftlich beim Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Geschäftsjahres.
- VI. Ein Mitglied kann bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung, bei ehrenrührigen Handlungen oder bei grober Schädigung der Interessen des Odenwaldklubs nur durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nach, so entscheidet der Vorstand über seinen Ausschluss.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand ordnungsgemäß, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin, durch Bekanntgabe im Eppertshausener Anzeigeblatt einzuberufen. Sie muss mindestens einmal jährlich stattfinden.
- II. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- III. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, sofern nicht anders geregelt.
- IV. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung dem Vorstand übertragen worden sind.
In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Abrechnungen über das abgelaufene Geschäftsjahr und der Bericht der Rechnungsprüfer,
 - b) Entlastung der Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
 - e) Entschließungen über Anträge an den Hauptbeirat oder an die Hauptversammlung des Gesamtklubs,
 - f) Zustimmung zu Satzungsänderungen der Deutschen Wanderjugend im Odenwaldklub des Vereins,
 - g) Entscheidungen über Anträge, die mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand eingegangen sind.
- V. Bei Satzungsänderung und Auflösung der Ortsgruppe gelten die Vorschriften des Vereinsrechts (§§ 33 und 4I BGB), falls die Satzung des Vereins nichts anderes bestimmt.
- VI. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall bei ordnungsmäßiger Einladung beschlussfähig.
- VII. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
Sie müssen einberufen werden, wenn dies mindestens zwanzig stimmberechtigte Mitglieder durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen Monatsfrist einzuberufen. Bei der Einladung gilt die Frist des Absatzes I.

§ 7 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus
dem/der Vorsitzenden
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Schriftführer/in
dem/der Rechner/in
dem/der Wanderwart/in
dem/der Naturschutzwart/in
mind. zwei Beisitzern/innen und dem/der Leiter/in der Musikabteilung
der/die Jugendwart/in und seinem/er Stellvertreter/in der Deutschen Wanderjugend
im Odenwaldklub Eppertshausen.
- II. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- II a. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Rechner/in und der/die Schriftführer/in. Immer zwei, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- III. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- IV. Der Vorstand hat:
 - a) die Geschäfte des Vereins zu leiten und seine Mittel zu verwalten
 - b) den Verein nach außen zu vertreten
 - c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 8 Abstimmungen und Wahlen

- I. Abstimmungen erfolgen offen.
Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt.
Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
Bei mehreren Anträgen in der gleichen Sache hat der weitestgehende Antrag den Vorrang.
- II. Wahlen erfolgen offen.
Geheime Wahlen müssen erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt.
Wählbar ist nur, wer sich vor der Wahl mit der Annahme einverstanden erklärt hat.
Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Erreicht keiner der Vorgeschlagenen diese Mehrheit, dann findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Bleibt es bei der Stimmgleichheit, dann entscheidet das Los, das das älteste anwesende Mitglied zieht.
Die Ausschüsse wählen ihre Leiter mit einfacher Mehrheit vor der Jahreshauptversammlung.

§ 9 Satzungsänderung

- I. Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
Die beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung wörtlich anzugeben.

§ 10 Auflösung

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von 75 % der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
Die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Monate vorher unter Angabe des Zweckes einberufen worden ist.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Odenwaldklub e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Schutzhütte und Einrichtungen, die zu Freizeit- und Erholungszwecken in der Gemarkung der Gemeinde Eppertshausen errichtet wurden, gehen an die Gemeinde über.

§ 11 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 30.01.2004 als Ablösung der Satzung vom 18.01.1985 in Kraft.

Als Richtlinie für unsere Jugendarbeit gilt die Satzung der Wanderjugend im Odenwaldklub e.V..

Für die Durchführung von Wanderungen gilt die Wanderordnung.

Eppertshausen, den 30.01.2004

(Arbeitsausschuss)

gez.

Norbert Anton
Rainer Eder
Reiner Groh
Otto Huber
August Murmann